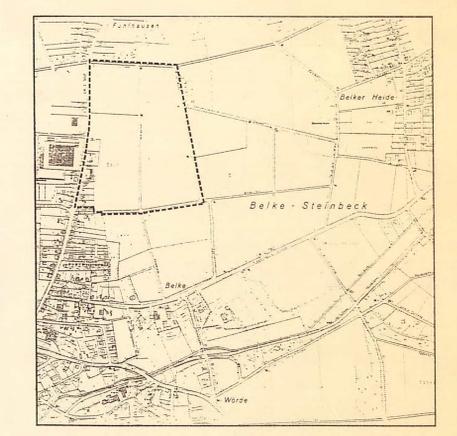




- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- GE GEBIET MIT NUTZUNGSBESCHRÄNKUNG
- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- OBERBAUBARE FLÄCHE
- STRASSENVERKEHRSLINIE
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- W WENDEPLATZ
- GRÜNLÄCHE ÖFFENTLICH STRASSENBEGLEITGRÜN
- GRÜNLÄCHE ÖFFENTLICH
- GRÜNLÄCHE PRIVAT
- BRACHFLÄCHE
- MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT GEM. § 9 (1) NR. 20 BAUGB
- ANZUPFLANZENDE BÄUME GEM. GRÜNDUNGSPLAN
- G GRASWEG
- BAUGRENZE
- BAULINIE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- ABGRENZUNG SONSTIGER FESTSETZUNGEN GEBÄUDEHÖHEN
- GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL
- H MAX. ZULÄSSIGE GEBÄUDEHÖHE, GEMESSEN VON OBERKANTE GELÄNDE BIS OBERKANTE DACHHAUT BEI FLACHDÄCHERN; BIS TRAUFE BEI SATTELDÄCHERN
- 'LW' MAX. ZULÄSSIGER IMMISSIONSWIRKSAMER, FLÄCHENBEZOGENER SCHALLLEISTUNGSPEL  $dB(A)/m^2$
- II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
- SD SATTELDACH
- o OFFENE BAUWEISE
- LR MIT LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN
- FLÄCHE FÜR VERSORGSANLAGEN UMFÖRMERSTATION

- ### HINWEISE
- FLURSTÜCKSGRENZE VORHANDEN
  - VORHANDENES GEBÄUDE
  - VORGESEHENE WASSERFLÄCHE (REGENRÜCKHALTEBECKEN)
  - VORGESEHENE REGENMULDE/RIGOLE
  - VORGESEHENE STICHSTRASSE BEI BEDARF --VARIABLE--
  - VORH. GASLEITUNG
  - SCHUTZSTREIFEN 2 x 4 m NICHT OBERBAUBAR, ZUFAHRTEN UND PARKPLÄTZE SIND NICHT ZULÄSSIG
  - AUFGRUND DER VORHANDENEN GERÄUSCHBELASTUNG DURCH DIE ANGRENZENDE GEWERBLICHE NUTZUNG BESTEHEN FÜR DEN WA-BEREICH EINE MISCHEBETIETS-TYPISCHE GERÄUSCHBELASTUNG.
  - SICHTFELD GEM. RAS-K



ÜBERSICHTSPLAN M. 1 : 10.000

- ### NACHRICHTLICHE DARSTELLUNG
- LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET

KREIS HERFORD  
STADT ENGER  
**BEBAUUNGSPLAN NR. 43**  
"GEWERBEGBIET ÖSTLICH DER BÜNDER STRASSE"

- ### ÄNDERUNGEN
- ÄNDERUNGEN NACH DER OFFENLEGUNG AUF EINWENDUNG VON KREIS HERFORD NR. 1-2
- | NR. | RATSBECHLUS VOM 26.09.94 ÄNDERUNGSZEICH                            |
|-----|--|
| 1.  | STATT: "BRACHFLÄCHE" NUNMEHR: "ÖFFENTLICHE GRÜNLÄCHE, BRACHFLÄCHE" |
| 2.  | ERGÄNZUNG DES BEGÜNSTIGTEN: "ELEKTRIZITÄTSWERKE MINDEN RAVENSBERG" |

GEMARKUNG ENGER, FLUR 2  
GEMARKUNG BELKE-STEINBECK, FLUR 2  
M. 1 : 1.000  
I. BESTANDTEIL DIESER BEBAUUNGSPLANES SIND:  
I.1 DIESER BEBAUUNGSPLAN BESTEHT AUS DIESER ZEICHNUNG EINSCHLIESSLICH DER TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN.  
I.2 DER GRÜNDUNGSPLAN EINSCHL. ERLÄUTERUNGSBERICHT  
II. BEIGEFÜGT SIND DIESEM PLAN:  
- BEGRÜNDUNG

1. AUSFERTIGUNG OFFENLEGUNGSEXEMPLAR

ES WIRD BESCHENIGT, DASS DIE FESTLEGUNG DER STÄDTEBAULICHEN PLANUNG IN VERBINDUNG MIT DEN STRASSENBAUPLANEN GEOMETRISCH EINDEUTIG IST.

STAND DER PLANUNTERLAGE : 14.10.1994 (OHNE AKTUALISIERUNG DES GEBÄUDEBESTANDES) DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DER ANFORDERUNG DES § 1 DER PLANV/90 VOM 18.12.90 IN DER Z.Z. GELTENDEN FASSUNG.

DER PLAN IST ENTWORFEN UND ANGEFERTIGT AM 27.1.1994 VON

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEM. § 2 (1) DES BAUGESETZBUCHES DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT ENGER VOM 11.6.1990 AUFGESTELLT WORDEN.

DIESER BEBAUUNGSPLAN HAT EINSCHLIESSLICH DER BEGRÜNDUNG GEM. § 3 (2) DES BAUGESETZBUCHES IN DER ZEIT VOM 8.08.94 BIS 9.09.94 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DER STADTDIREKTOR ENGER, DEN 08.09.94

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEM. § 10 DES BAUGESETZBUCHES VOM RAT DER STADT ENGER AM 26.09.94 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEM. § 11 DES BAUGESETZBUCHES AM 2.02.94 ANGEZEIGT WORDEN. SIEHE VERFÜGUNG DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN VOM 17. JÜN. 95

GEM. § 12 DES BAUGESETZBUCHES SIND DIE GENEHMIGUNG SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG BEKANNT GEMACHT WORDEN. DER GENEHMIGTE PLAN LIEGT AB 03.04.1995 ÖFFENTLICH AUS.

DER ÜBEREINSTIMMUNG MIT DEM OFFENLEGUNGSPLAN VOM WIRD BESCHENIGT.

RECHTSGRUNDLAGEN:  
- BAUGESETZBUCH (BaugB)  
- GEMEINDERORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (GG NW)  
- BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (BauO NW)  
- BAUZEICHNUNGSVERORDNUNG (BauZV)  
- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (NatSchG)  
- PLANZEICHNUNGSVERORDNUNG (PlanZV)  
- LANDSCHAFTSGESETZ FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LG NW)

IN DER Z.Z. GELTENDEN FASSUNG.

Kreis Herford, 14.10.1994  
Der Oberkreisdirektor  
Kataster- u. Vermessungsamt  
im Auftrage  
H. Müller (Stadt-Ing. / Kataster)

Kreis Herford, 14.10.1994  
Der Oberkreisdirektor  
Kataster- u. Vermessungsamt  
im Auftrage  
H. Müller (Stadt-Ing. / Kataster)

LEG LANDESENTWICKLUNGSGESELLSCHAFT NÖRDRHEIN-WESTFALEN GMBH GESCHÄFTSBEREICH WESTFALEN-OST

ENGER, 11.06.1990  
R. Köhler (Stadt-Ing.)  
B. Köhler (Stadt-Ing.)

ENGER, 26.09.94  
F. Köhler (Stadt-Ing.)  
B. Köhler (Stadt-Ing.)

ENGER, 02.02.94  
D. Köhler (Stadt-Ing.)  
B. Köhler (Stadt-Ing.)

ENGER, 03.04.1995  
D. Köhler (Stadt-Ing.)  
B. Köhler (Stadt-Ing.)

STADTDIREKTOR